

Geschäftsordnung des Vorstands des KISS e.V. Schwerin

§ 1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand legt die Termine für die Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden aufgestellt. Sie muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Zulassung weiterer Personen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Die/Der Geschäftsführer/in nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil. Mitarbeitende der KISS können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung und Beschlussfassung nur zugelassen, wenn dem alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmen über die Form der Abstimmung. Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail sind zulässig.

§ 7 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Datum und Uhrzeit der Versammlung enthalten, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung sowie die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Eine Anwesenheitsliste mit Namen der Teilnehmer ist beizufügen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand beschließt über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

Schwerin,

19.01.2022, Regina Winkler, 1. Vorsitzende.....

19.01.2022, Dr. Jürgen Friedmann, 2. Vorsitzender.....